



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 3 (S. 8-9)**
Titel **Gesetz betreffend einen an die höhern Cantonal-
Lehranstalten zu eröffnenden Credit.**
Ordnungsnummer
Datum 21.12.1832

[S. 8] Der Große Rath, in der Absicht, ausgezeichnete Lehrer an die Cantonal-Lehranstalten zu erhalten und zu ermuntern, beschließt:

- 1) Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf den Antrag des Erziehungsrathes verdienstvollen Lehrern an den Cantonal-Anstalten persönliche Gehaltszulagen zu ertheilen, deren Gesamtbetrag jedoch die jährliche Summe von Frkn. 2000. nicht übersteigen soll.
- 2) Der für diese Summe erforderliche Credit soll auf die Einkünfte des Stiftsgutes angewiesen und in der Staatsrechnung in Ausgabe gebracht werden. // [S. 9]
- 3) Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 21. Christmonath 1832.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. F. L. Keller.
Der zweyte Secretär,
Nüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Montags den 24. Christmonath 1832.

Der Amtsbürgermeister,
Hirzel.
Der zweyte Staatsschreiber,
Finsler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/04.03.2016]